

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWA-14.000/0051-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-603.363/0018-V/A/1/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereini-
gungsgesetz erlassen wird; Entwurf der Expertengruppe im BKA. Stellung-
nahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem dem Betreff
entnehmbaren Gegenstand, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Art. 2 und 3 neu B-VG (Grenzänderungen):

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen (für Grenz-
bereinigungen sollen in Hinkunft keine Verfassungsgesetze mehr erforderlich sein)
werden ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf der Expertengruppe folgt, von minimalen
formalen Abweichungen abgesehen, dem Vorschlag des Österreich-Konvents für
eine Neufassung der Art 2 und 3 B-VG.



Zu Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 neu B-VG iVm § 5 Abs. 2 Z 16 des Entwurfes für ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz:

Der Entwurf sieht vor, dass Verfassungsbestimmungen aus dem Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz- WettbG) BGBl. I Nr. 62/2005, zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen werden sollen. Konkret betroffen sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und § 9 Abs. 3, in denen die Weisungsfreiheit und die Unabhängigkeit der BWB geregelt werden (§ 5 Abs. 2 Z 16 des Entwurfes für ein 1. BVRBG).

Auf Grund der zuvor genannten im WettbG geregelten Verfassungsbestimmungen ist die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) aus dem regulären Verwaltungsaufbau ausgenommen und stellt eine besondere Form der staatlichen Verwaltungsorganisation dar.

Durch diese Konstruktion wird internationalen Vorgaben zur Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Wettbewerbsbehörden Rechnung getragen.

Kartelle sowie andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen, das Entstehen und in dessen Folge der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, verursachen weltweit schweren volkswirtschaftlichen Schaden (vgl. Hard Core Cartels, OECD 2000). Vor diesem Hintergrund bedarf es in den Mitgliedstaaten der EU schlagkräftiger Wettbewerbsbehörden, die auch den Erfordernissen internationaler Kooperationen Rechnung tragen.

Das österreichische Kartellrecht war nach Ansicht der Europäischen Kommission bis zur Errichtung der unabhängigen weisungsfreien BWB in seinem institutionellen-organisatorischen Bereich nicht effizient genug. Ziel war es, durch die Errichtung der BWB u. a. eine gesteigerte Effizienz bei der Rechtsdurchsetzung zu erreichen und die Verfahren durch die Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde zu vereinfachen und zu beschleunigen

Nach *Raschauer* kann sich aus dem Gemeinschaftsrecht - entweder in einer unmittelbar anwendbaren oder aufgrund gemeinschaftsrechtskonformer Interpretation -



eine Auslegung „unabhängiger“ Behörden ergeben. Die EU und die OECD hatten mehrmals die Modernisierung der materiellrechtlichen Bestimmungen, insb. aber auch die Errichtung einer sowohl nach ihren Befugnissen als auch Ressourcen schlagkräftigen und unabhängigen Wettbewerbsbehörde empfohlen.

Auch die OECD hält in diesem Zusammenhang in ihrem Bericht „A framework for the design and implementation of competition law and policy“ fest: *„Independence from other parts of the government is important to the proper functioning of the competition office. Decisions of the office may affect the interests of entrenched businesses, which may have strong influence in one more government ministries. The competition office should be free from the political influence of these interests“.*

Die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Wettbewerbsbehörden ist daher notwendig und international üblich und sollte auch entsprechend abgesichert sein.

Da die Verfassungsbestimmungen im WettbG nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordneten des Nationalrates bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Abgeordneten geändert werden können (Art. 44 B-VG), hingegen ein einfaches Bundesgesetz bereits mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, würde bei einer Umwandlung der Verfassungsbestimmungen im WettbG in einfachgesetzliche Bestimmungen die Absicherung der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der BWB (§ 5 Abs. 2 Z 16 des Entwurfes für ein 1.BVRBG) doch erheblich eingeschränkt.

Folgender erster Alternativvorschlag wäre in Erwägung zu ziehen, um das angepeilte Ziel des Entwurfs in anderer Weise zu erreichen:

Wie im Bericht des Ausschusses 7 des Österreich-Konvents vom 16.2.2004, Allgemeiner Teil, A. Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden), 1. Unabhängige Behörden und weisungsfreie Verwaltung, Seite 6, bereits vorgeschlagen wurde, könnte zu den Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen u. a. eine gemeinsame Verfassungsbestimmung für die Regulatoren und andere weisungsfreie Behörden vorgesehen und hier-



durch – wie geplant – die Anzahl an Verfassungsbestimmungen über weisungsfreie Behörden reduziert werden.

Ohne Kenntnis der entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen kann zu diesem Teil des Entwurfes keine abschließende Beurteilung erfolgen, wobei auch die im Regierungsprogramm festgelegten Ziele zum Behördenaufbau im Wettbewerbsrecht mit zu berücksichtigen sein werden.

Zum Entfall von Art. 21 Abs. 3 B-VG:

Die Normierung der Diensthöheit auf verfassungsgesetzlicher Ebene gemäß Art. 21 Abs. 3 B-VG sollte nicht entfallen, da diese für ein oberstes Organ zur Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der inneren Organisation unverzichtbar ist. Der Begriff „Diensthöheit“ beinhaltet „alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen“ (VfSlg 14.896/1997; vgl auch VfSlg 4597/1969). Mit der Zuweisung der Befugnisse der Diensthöheit an die jeweils obersten Verwaltungsorgane ist klargestellt, dass diese auch als höchste Dienstvorgesetzte der in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Gebietskörperschaft stehenden Organwalter anzusehen sind. Eine entsprechende verfassungsrechtliche Absicherung sollte beibehalten werden.

Zu Art. 66 Abs. 2 alt B-VG:

Im Hinblick auf Art. 66 Abs. 2 B-VG wird der Wunsch nach einer Vereinfachung der Nominierung der österreichischen Delegation für die Vollversammlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (Internationale Arbeitskonferenz) vorgetragen. Für die Nominierung ist im Hinblick auf die Verhandlungsvollmacht des Herrn Bundespräsidenten stets ein Beschluss der Bundesregierung (Ministerratsvortrag) notwendig. Die Verhandlungsvollmacht ist erforderlich, weil die Abstimmung über die Annahme von Übereinkommen durch die Konferenz-Delegierten der Unterzeichnung eines Staatsvertrages gleichzusetzen ist. Zum Abschluss von Staatsverträgen ist der Herr Bundespräsident gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG zuständig. Gemäß Art. 66 Abs. 2 kann er das nur für Staatsverträge, die nicht unter die Art. 50 und Art. 16 Abs. 1 B-VG fallen, an Mitglieder der Bundesregierung delegieren.



Der Herr Bundespräsident sollte daher ermächtigt werden, auch bei Staatsverträgen nach Art. 50 B-VG zumindest für den Akt der Unterzeichnung eine Delegation an die (Mitglieder der) Bundesregierung vornehmen zu können. Damit könnte er für die Kategorie ILO-Übereinkommen die betroffenen Minister ermächtigen (BMWA, eventuell gemeinsam mit BMeiA), zumindest für die Abstimmung über ILO-Übereinkommen die Delegierten nominieren zu können. Die Ratifikation des Übereinkommens selbst soll selbstverständlich jedenfalls dem Herrn Bundespräsidenten vorbehalten bleiben.

Zu Art. 129 ff neu B-VG (Verwaltungsgerichtsbarkeit):

Wesentliches Kernstück der geplanten Reform ist die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es sollen ein Verwaltungsgericht auf Bundesebene und neun Verwaltungsgerichte auf Landesebene für den Bereich der jeweiligen Kompetenzen geschaffen werden, die inhaltlich an die Stelle der 2. Instanz im Verwaltungsweg treten.

Die Intention des vorliegenden, seitens der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform ausgearbeiteten Entwurfes, das Rechtsschutzsystem zu verbessern und auszubauen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aufgrund nachfolgender Überlegungen, die anhand folgender Rechtsmaterien dargelegt werden, sollten jedoch aus ho. Sicht einzelne Verwaltungsmaterien nicht als Gesamtes den neuen Regelungen unterworfen werden, sondern sollten zwischen den Bereichen sachliche Differenzierungen getroffen werden.

1. Zu den mit der geplanten Rechtsschutzreform verbundenen Änderungen im Bereich der Vollziehung des Vergaberechtes:

Vor der Schaffung der Verwaltungsgerichte wäre unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu überprüfen, ob es zielführend ist, sich auf verfassungsrechtlicher Ebene auf ein Verwaltungsgericht des Bundes explizit zu beschränken, oder ob es nicht gebotener wäre, die Möglichkeit der Einrichtung mehrerer Verwaltungsgerichte des Bundes vorzusehen, z.B. für jenen im Entwurf vorgesehenen Bereich, in dem fachkundige Beisitzer mit wirtschaftspolitischer Kompetenz an der Entscheidungsfindung mitwirken.



So kann nicht nachvollzogen werden, dass etwa im Falle einer Eingliederung des vergabespezifischen Rechtsschutzes in einen einzigen Verwaltungsgerichtshof erster Instanz es zu den im Vorblatt genannten positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort kommt.

Beim Vergaberecht handelt es sich um eine Wirtschaftsmaterie, die zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich eine möglichst rasche Entscheidungsfindung - bei äußerst komplexen Sachverhalten verbunden mit umfangreichem Aktenstudium - erfordert. Um dieser Bedeutung des Vergaberichtes für die österreichische Wirtschaft Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber daher auch eine sehr kurze Entscheidungsfrist von sechs Wochen festgelegt.

Derzeit kann seitens der verfassungsrechtlich abgesicherten weisungsfreien Verwaltungsbehörde Bundesvergabeamt (BVA) die gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfrist von sechs Wochen in nahezu allen Fällen eingehalten werden, sodass die betroffenen Vergabeverfahren – entsprechend der Entscheidung des BVA – sodann weitergeführt werden können. Bei der Entscheidungsfindung des BVA sind Beisitzer der Auftraggeber und Auftragnehmerseite (Vertreter der WKÖ oder der BAIK) beteiligt.

Auf Grund der geringen Größe des BVA werden die administrativen Angelegenheiten durch das BMWA wahrgenommen, eigene Verwaltungsstrukturen wurden nicht eingerichtet.

Aus dem oben Angeführten kann, unter zu Grundlegung von vergaberechtlichen Aspekten der Wettbewerbspolitik geschlossen werden, dass die gegenwärtige Form des vergabespezifischen Rechtsschutzes aus Sicht der Rechtsrichtigkeit (eine ausgesprochen hohe Quote der Bescheide des BVA bleiben im Rechtsbestand), der Rechtssicherheit (Entscheidungen werden in nahezu allen Fällen innerhalb der gesetzlichen Frist gefällt, sodass es zu keinen ungebührlichen Verzögerungen des Vergabeverfahrens kommt) wie auch der „schlanken“ Verwaltungsstruktur des BVA es ermöglicht, einen geeigneten vergabespezifischen Rechtsschutzrahmen für die Un-



ternehmen am Wirtschaftsstandort Österreich zu verwirklichen. Im Hinblick darauf, dass sich dieses Rechtsschutzsystem bisher bewährt hat, sollte eine Beibehaltung des BVA als Sonderbehörde nicht prinzipiell ausgeschlossen werden.

Es ist festzuhalten, dass das öffentliche Auftragswesen keine Materie nach Art. 10 B-VG ist, sondern eine Spezialmaterie darstellt, die in Art. 14b B-VG geregelt wird.

Das BVA überprüft weder hoheitliches Handeln von Verwaltungsorganen noch entscheidet es nach einem administrativen Instanzenzug. Vielmehr ist es zur nachträglichen Kontrolle privatwirtschaftlicher Entscheidungen berufen.

Diesen zuvor aufgezeigten speziellen Anforderungen des vergaberechtlichen Rechtsschutzes kann aus ho. Sicht am effektivsten (das bisherige Rechtsschutzniveau soll unbedingt erhalten bleiben) entweder durch Beibehaltung des BVA als Sonderbehörde oder durch Schaffung eines eigenen Verwaltungsgerichtes für jenen Bereich, in dem eigene fachkundige Beisitzer mit wirtschaftspolitischer Kompetenz mitwirken, Rechnung getragen werden.

Vor dem Vorliegen von einfachgesetzlichen Grundlagen wird es jedoch nicht möglich sein, zu einer abschließenden Beurteilung zu kommen, da es gerade in einem wirtschaftspolitisch wichtigen Bereich wie dem vergabespezifischen Rechtsschutz notwendig ist, die vorhandenen Verwaltungsstandards zu halten.

Im Sinne der zuvor dargelegten Überlegungen sollte jedenfalls die Einschränkung auf verfassungsrechtlicher Ebene auf nur ein Verwaltungsgericht des Bundes nochmals eingehend überdacht werden.

2. Zu den mit der geplanten Rechtsschutzreform verbundenen Änderungen im Bereich der Vollziehung des Eich- und Vermessungsrechtes:

Die mit der Einrichtung der Verwaltungsgerichte verbundene Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge betrifft u. a. auch den Bereich der Vollziehung des Eich-



und Vermessungsrechtes und wird daher weitgehende Auswirkungen auf das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen haben.

Es wird zu berücksichtigen sein, dass die Anpassungen der einfachen Bundesgesetze (Verwaltungsverfahrensgesetze sowie Materiengesetze) in Abstimmung mit dem In-Kraft-Treten der B-VG-Änderungen zu erfolgen haben.

Für den Bereich des Vermessungsrechtes und Maß- und Eichrechtes konnte durch das bisher mögliche Zusammenwirken von Technikern und Juristen sowohl in der 2. (BEV) als auch in der 3. Instanz (BMWA) die erforderliche Qualität von Rechtsmittelentscheidungen sichergestellt werden.

Um diese Qualität auch in weiterer Zukunft zu gewährleisten, wird jedenfalls die Schaffung eines eigenen Vermessungs- bzw. Maß- und Eichsenates als Kollegialorgan im neuen Verwaltungsgericht angeregt, um das in dieser Materie erforderliche Zusammenwirken von Juristen und Technikern (Geodät bzw. Physiker, je nach Fachgebiet) bei der Entscheidungsfindung weiterhin zu ermöglichen.

3. Zu den mit der geplanten Rechtenschutzreform verbundenen Änderungen bei der Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

In den Zuständigkeitsbereich des BMWA fallen u. a. die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG). Diese werden durch das Arbeitsmarktservice (AMS) in unmittelbarer Bundesverwaltung unter dem Weisungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vollzogen.

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung würde die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide vom Ausschuss für Leistungsangelegenheiten, der unter Beteiligung der Sozialpartner bei den Landesgeschäftsstellen des AMS eingerichtet ist, auf das Verwaltungsgericht übergehen; im Bereich der Ausländerbeschäftigung wäre auch zu beachten, dass vor Entscheidung über Beru-



fungen durch die Landesgeschäftsstelle des AMS in jedem Einzelfall das Landesdirektorium anzuhören ist, welches sich aus dem Landesgeschäftsführer und seinem Stellvertreter und je zwei Mitgliedern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretungen zusammensetzt.

Entgegen den Intentionen des Entwurfs kann es nicht ausgeschlossen werden, dass mit einem zusätzlichen Administrativaufwand für die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu rechnen ist und die betroffenen Kunden und Kundinnen des Arbeitsmarktservice, sei es als Arbeitnehmer, als Arbeitsuchende oder als Arbeitgeber, mit einer verlängerten Verfahrensdauer belastet werden.

- Ein weiterer Effekt wäre, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Arbeitsmarktservice für den Bundesminister erheblich eingeschränkt werden. Durchführungserlässe wären nur mehr an die erste Instanz gerichtet, ein Weisungsrecht gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht wäre nicht gegeben.

Dies behindert aber auch die rasche Reaktion auf arbeitsmarktpolitische Erfordernisse, die sowohl für die Arbeitslosenversicherung (Beispiel: Umsetzung der Zumutbarkeitsbestimmungen) als auch für die Ausländerbeschäftigung (Beispiel: Umsetzung des Übergangsarrangements im Zuge der EU-Erweiterung) unerlässlich ist.

3.1. Arbeitslosenversicherung

- Die Arbeitslosenversicherung bildet im Rahmen der behördlichen Tätigkeit des Arbeitsmarktservice insofern einen speziellen Bereich der öffentlichen Verwaltung, als hier die Existenz der arbeitslosen Kunden und Kundinnen nach Verlust des Arbeitsplatzes und somit ihres Einkommens gesichert werden soll. Dies verpflichtet das AMS, behördliche Verfahren, durch die Geldleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und andere Leistungen zuerkannt, eingestellt oder verringert werden, so rasch, so effizient und qualitativ hochwertig wie irgend möglich durchzuführen. Das AMS hat dabei zu berücksichtigen, dass die Kunden und Kundinnen ihre dringenden Zahlungsverpflichtungen - wie Mietzahlungen und Bestreitung der Kosten im Alltag – nicht erfüllen können, wenn sich die Auszahlung ihres Leistungsanspruches durch das AMS verzögert. Allein dadurch unterscheidet sich der Bereich der Arbeitslosenversicherung deutlich von anderen Verwaltungsbereichen. Dementsprechend werden



bereits seit Jahren laufend alle Verbesserungspotentiale im Verfahren erhoben, beobachtet und nach Möglichkeit ausgeschöpft.

Problematisch würde sich die bereits angesprochene Durchbrechung des bestehenden Weisungszusammenhangs zwischen dem AMS und dem übergeordneten BMWA durch die Übertragung der Berufungsentscheidungskompetenz auf ein unabhängiges Gericht auswirken.

Anhand der Zumutbarkeitsbestimmungen im AIVG kann dies beispielhaft dargestellt werden. Bei der letzten Änderung des Gesetzes im Jahr 2004 wurden einige Punkte – nach Anhörung und mit Zustimmung der Sozialpartner – in einem Durchführungserlass konkretisiert und somit den nachgeordneten Behörden bundeseinheitlich bindend zur Beachtung vorgegeben; eine solche Vorgangsweise wäre nach dem vorgeschlagenen Entwurf wesentlich behindert. Weiters sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zumutbarkeit aufgrund der Erfahrungen mit der seinerzeitigen Neuregelung nunmehr entsprechend adaptiert werden. Bei Umsetzung der BVG -Novelle wäre dies in dieser kurzen Zeit nicht möglich, da erst die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes – bzw der allenfalls unterschiedlichen Spruchpraxis seiner Außenstellen – abgewartet werden müsste.

3.2. Ausländerbeschäftigung

Ebenso sind die Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Rahmen der Vollziehung des AuslBG als Spezifikum innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu sehen: Die Zulassung von Arbeitskräften aus externen Arbeitsmärkten ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, das zum einen die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften, die nicht auf dem österreichischen Arbeitsmarkt verfügbar sind, sichern und zum anderen das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere bei steigender Arbeitslosigkeit, wahren soll. Insofern ist die Steuerung des Zugangs von ausländischen Arbeitskräften zum österreichischen Arbeitsmarkt durch das AuslBG zentraler Bestandteil der gesamten Migrationspolitik des Bundes. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gibt in Erfüllung seiner arbeitsmarktpolitischen Aufgaben und zur Sicherung einer einheitlichen Vollziehung generelle arbeits- und migrationspolitische Grundlagen vor; die Entscheidungen selbst fußen im Wesentlichen auf einem Zusammenspiel von



Höchstzahlen (Kontingente) und der Prüfung der materiellen Voraussetzungen im Einzelfall.

Im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Auftrags setzt das Ausländerbeschäftigungsverfahren eine enge Verknüpfung des behördlichen Bewilligungsverfahrens mit den Serviceeinrichtungen des Arbeitsmarktservice voraus: Der Antrag eines Arbeitgebers ist, wenngleich in der Intensität abgestuft nach dem Grad der Integration des Ausländers, zugleich auch ein Auftrag an die Arbeitsvermittlung, für die offene Stelle eine Arbeitskraft aus dem Stand der vorgemerkten Arbeitssuchenden zu finden. Stand früher oft die Person des ausländischen Arbeitnehmers im Vordergrund, so ist es heute – vor allem in den unqualifizierten Beschäftigungsbereichen – die von ihm auszuübende Funktion als solche. Der Arbeitgeber gibt mit seinem Antrag eine offene Stelle bekannt, die er mit einer bestimmten ausländischen Arbeitskraft abzudecken wünscht. Kann ihm das Arbeitsmarktservice eine andere, gesetzlich bevorzugte, Person vermitteln, was sowohl während des erstinstanzlichen wie des Berufungsverfahrens geschehen kann, so wird sein Personalbedarf auf diese Weise befriedigt und der Antrag abschlägig erledigt. In der Regel geht es in den Ausländerbeschäftigungsverfahren also um die Behebung eines Personalmangels und weniger ums „Recht bekommen“.

Es erhebt sich daher hier die Frage, wie ein Gericht diese Aufgaben mit der gebotenen Raschheit und Qualität ohne direkten Kontakt mit den Serviceeinrichtungen bewältigen kann. Auch ist zu beachten, dass zur Vollziehung des AuslBG das besondere wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische sowie berufskundliche Know-How der Bediensteten des Arbeitsmarktservice gehört.

Wie in der Arbeitslosenversicherung sind auch hier schnelle Entscheidungen unabdingbar. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz gibt dem AMS sehr kurze Verfahrensfristen vor und zwar ist gemäß § 20 in erster Instanz und auch im Berufungsverfahren innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Wird die Frist überzogen, so hat dies nicht bloß die Devolution zur Folge, sondern es entsteht gemäß § 20 b im Fall der Beschäftigungsbewilligung automatisch ein vorläufiges Recht auf Beschäftigungsaufnahme. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten gebieten solche Sonderrege-



lungen, zumal nicht nur eine falsche, sondern allein schon die verzögerte Entscheidung wirtschaftliche Verluste verursachen kann. Sehr große Bedeutung hat der Zeitfaktor im Rahmen von Betriebsentsendungen aus dem Ausland. Hier sind rasche Entscheidungen erforderlich, weil Liefer-, Montage- und sonstige Fertigstellungstermine mit Dritten zu koordinieren sind bzw im Falle einer Ablehnung der Genehmigung eine alternative Lösung durch die Suche eines neuen Vertragspartners im In- oder Ausland gefunden werden muss.

Die Übertragung einer Kompetenz auf Gerichte wirkt sich zwangsläufig auch auf die im Bereich der Ausländerbeschäftigung unerlässlichen Einflussmöglichkeiten übergeordneter Behörden aus, insbesondere auf die Umsetzung der zur Steuerung des Zugangs von Ausländern zum Arbeitsmarkt notwendigen Vorgaben durch den Bundesminister. Diese arbeitsmarkt- und migrationspolitischen Leitlinien ergehen selbstverständlich ausschließlich auf Grund des Gesetzes und wahren, selbst wenn sie auch die Berufungsbehörden als Weisungsunterworfenen binden, das Rechtsschutzinteresse, zumal der VwGH als unabhängiges Gericht angerufen werden kann. Die Entscheidungspraxis der Landesgeschäftsstelle stellt zudem sicher, dass den Unterinstanzen eine einheitliche Linie zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesministers vermittelt wird. Diese Funktion ginge bei der Übertragung an ein unabhängiges Gericht verloren, da der Weisungszusammenhang zu den Oberbehörden schon nach der untersten Ebene durchbrochen wird.

3.3. Darstellung der derzeitigen Situation; Verfahrensdauer

a.) Arbeitslosenversicherung

Die Umsetzung des vorgelegten Entwurfs würde für das Arbeitsmarktservice bedeuten, dass wie bisher die regionalen Geschäftsstellen den erstinstanzlichen Bescheid erstellen. Österreichweit wurden im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Jahr 2004 – 325.818, im Jahr 2005 – 336.481 und im Jahr 2006 – 336.106 Bescheide im Bereich der Arbeitslosenversicherung erstellt.

Im Jahr 2004 wurde gegen diese Bescheide in 6.878 Fällen das Rechtsmittel der Berufung erhoben. Im Jahr 2005 gab es 7.204 Berufungsfälle und im Jahr 2006 7.161 Berufungsfälle.



Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Beschwerden an das Verwaltungsgericht in ähnlichen Größenordnungen bewegen wird. Dessen Entscheidung soll nun allenfalls durch Unterstützung eines Fachsenats oder durch Einbeziehung von Laienrichtern getroffen werden.

Bisher wurde über Berufungen unter Einbindung der Sozialpartner im Ausschuss für Leistungsangelegenheiten in den Landesgeschäftsstellen des AMS entschieden. Dabei haben sich in den Jahren 2004 bis 2006 die folgenden Verfahrensdauern ergeben:

	Berufungserledigungen innerhalb						über 6 Monate	Summe
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat		
2004	2.365	2.278	1.571	234	168	111	151	6.878
	34,38%	33,12%	22,84%	3,40%	2,44%	1,61%	2,20%	100,00%
2005	2.468	2.281	1.633	272	180	89	281	7.204
	34,26%	31,66%	22,67%	3,78%	2,50%	1,24%	3,90%	100,00%
2006	2.636	2.259	1.654	296	129	62	125	7.161
	36,81%	31,55%	23,10%	4,13%	1,80%	0,87%	1,75%	100,00%

Im Durchschnitt dauerten die Verfahren in den Jahren 2004 und 2006 47 Tage und im Jahr 2005 50 Tage. Im Jahr 2006 wurden 36,81 % der Verfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen, 68,35 % innerhalb von zwei Monaten. Jede längere Verfahrensdauer würde eine Verschlechterung für die Kunden und Kundinnen nach sich ziehen.

b.) Ausländerbeschäftigung

Die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben 2003 rund 163.000, 2004 rund 170.000, 2005 rund 165.000 und 2006 rund 160.000 erstinstanzliche Verfahren nach dem AuslBG durchgeführt. Die Zahl der von den Landesgeschäftsstellen des AMS erledigten Berufungen hat sich in diesen Jahren um die Zahl von rund 1.300 (2006 - 1.303) bewegt. 2006 wurde in 39 Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme abgegeben.



Die Mehrzahl der Berufungen wurde von Arbeitgebern eingebracht und hatte die Ablehnung von Beschäftigungsbewilligungen und Entsendegenehmigungen zum Gegenstand, wobei die für das Berufungsverfahren gesetzlich eingeräumte Frist von sechs Wochen (§ 20a AuslBG) in fast allen Fällen eingehalten bzw unterboten werden konnte. Das ist insofern wichtig, als, wie schon ausgeführt, die Verfahrensdauer, sowohl des erstinstanzlichen wie des Berufungsverfahrens, in der Ausländerbeschäftigung als Teil eines hochbeweglichen Arbeitsmarktes eine besondere Rolle spielt.

Aus den angeführten Gründen werden beinahe alle erstinstanzlichen Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auf elektronischem Wege abgewickelt. Das gilt seit 2006 auch für die Berufungsverfahren, wobei für das Arbeitsmarktservice Kosten im Umfang von rund € 750.000,- angefallen sind. Würde nun ein Bundesverwaltungsgericht über die Berufungen entscheiden, so müsste dieser Teil der sogenannten ABV-Applikation, wieder unter Aufwendung von Kosten, stillgelegt werden. Der Zuständigkeitswechsel auf technischem Wege, wie er heute bei Einbringung einer Berufung möglich ist, würde entfallen und die Verfahrensdauer verlängern, vor allem wenn ergänzende Ermittlungen im Sinne von § 66 Abs 1 AVG, etwa die Durchführung eines Ersatzkraftvermittlungsverfahrens, erforderlich sind oder im Stattgebungsfall eine Urkunde (Befreiungsschein oder Arbeitserlaubnis) auszustellen ist, was samt Verrechnung von Gebühren und Abgaben vermutlich den Behörden der ersten Instanz als Aufgabe verbleiben würde.

4.4. Darstellung der Konsequenzen im Fall der Übertragung auf Verwaltungsgerichte

Im Ergebnis wäre durch die Übertragung der Zuständigkeit für Berufungsverfahren auf ein unabhängiges Gericht keine Entlastung der Landesgeschäftsstellen des AMS zu erwarten, wohingegen bei den regionalen Geschäftsstellen als Behörden erster Instanz ein quantitativer Mehraufwand entstünde und der Einsparungseffekt durch die bestehenden technischen Lösungen zunichte gemacht würde.

Ausgehend von der Annahme, dass sich die Anzahl der Berufungen (neu: Beschwerden) in den nächsten Jahren nicht wesentlich verändern wird, müsste das AMS im vorgeschlagenen Verfahren in jedem Fall eine gesonderte Stellungnahme für das Verwaltungsgericht des Bundes verfassen und - falls anberaumt – einen Vertreter zu den mündlichen Verhandlungen entsenden. Sowohl die Überprüfung der



Einzelfälle, als auch die Erstellung einer qualifizierten Stellungnahme im Berufungsverfahren samt Aufbereitung der EDV-Eintragungen und die Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin des AMS muss jedenfalls durch die Landesgeschäftsstellen wahrgenommen werden. Nur so können die notwendigen Koordinierungsaufgaben erfüllt werden, um auftretende Abweichungen von der bundeseinheitlichen Entscheidungspraxis bei den Geschäftsstellen erster Instanz innerhalb des AMS erfassen und auf kurzem Wege intern korrigieren zu können. Gegenüber dem derzeitigen Verfahrensablauf würde hier ein deutlicher zusätzlicher Mehraufwand entstehen.

Nun soll zwar auch weiterhin die erste Instanz die Möglichkeit haben, einen zuvor von ihr erlassenen Bescheid mittels Berufungsvorentscheidung abzuändern oder zu beseitigen. Sobald jedoch das Berufungsverfahren an das Bundesverwaltungsgericht übergeht, ist zu befürchten, dass sich die bisher sowohl im Bereich der Arbeitslosenversicherung als auch im Bereich der Ausländerbeschäftigung besonders kurzen Verfahrensdauern zu Lasten der Kundinnen und Kunden spürbar verlängern werden. Um dem entgegensteuern zu können, wäre es unumgänglich, erstinstanzliche Bescheide, gegen die Berufung eingebracht wurde und wo die erste Instanz keine Berufungsvorentscheidung fällt, auch im Bereich der Landesgeschäftsstellen auf ihre Korrektheit zu überprüfen, bevor eine Übermittlung an ein Bundesverwaltungsgericht erfolgt. Hier müsste gleichzeitig für die Landesgeschäftsstelle gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, eine bereits in diesem Stadium erkannte falsche Entscheidung im kurzen Wege zugunsten des Leistungsbeziehers oder der -bezieherin bzw. des Bewilligungswerbers oder der -bewerberin nach dem AuslBG direkt (also ohne nochmalige Einschaltung der ersten Instanz, der regionalen Geschäftsstelle des AMS) rechtsverbindlich korrigieren zu können. Dies wäre zwar mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand innerhalb des AMS verbunden, aber so könnte im Gegenzug sichergestellt werden, dass innerhalb kürzester Zeit über die Rechtmäßigkeit entschieden wird und die Kunden und Kundinnen vor unnötig langen Verfahrensdauern geschützt und gleichzeitig die Verwaltungsgerichte in eindeutigen Fällen entlastet werden. Da derartige Entscheidungen der Landesgeschäftsstellen ausschließlich zugunsten der Kundinnen und Kunden ergehen können, ist es ausgeschlossen, dass ihnen ein Schaden erwächst.



Es erscheint auch notwendig und möglich, den jeweils relevanten Sachverhalts weitestgehend auf der Behörden- und nicht auf Gerichtsebene zu klären; beim Verwaltungsgericht sollten nur grobe Verstöße, wie z.B. den Denkgesetzen widersprechende Wertungen des Sachverhalts, und natürlich die (darauf aufbauenden) rechtlichen Beurteilungen bekämpft werden können. Hier scheint (wie bereits auch weiter oben angeführt) vorstellbar, dass die jetzt im AVG vorgesehene Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung in der Hinsicht fortentwickelt werden könnte, offensichtliche Fehlentscheidungen (Beispiele: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird trotz der Erbringung der Anwartschaft bei erstmaliger Inanspruchnahme von 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung bei der RGS abgelehnt oder der Befreiungsschein trotz ausreichend langer Beschäftigungsdauer verweigert) durch die Aufsichtsbehörde – hier also durch die der regionalen Geschäftsstelle übergeordnete Landesgeschäftsstelle – korrigieren zu können, ohne das Verwaltungsgericht selbst damit befassen zu müssen.

Ansonsten wäre es – zumindest bei den Rechtsmaterien Arbeitslosenversicherung und Ausländerbeschäftigung – sinnvoller (wie es für Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper ohnehin für zulässig erklärt wird), weiterhin einen Zweinstanzenzug dann zu ermöglichen, wenn die zweite Instanz auch schon bisher in derselben Organisationsstruktur (hier also im AMS) verankert war.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich, wird nicht zuletzt die konkrete Ausgestaltung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze, insbesondere des AVG und des VStG, von Bedeutung sein. Auch wenn hier entsprechend abgestimmte und kohärente Verfahrensregeln geschaffen werden, wird es im Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsfälle wohl nicht zu vermeiden sein, beim Verwaltungsgericht des Bundes regionale Außenstellen einzurichten; dadurch ergibt sich aber zwangsläufig die Frage, wie weit mit einer solchen Dezentralisierung noch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des gesamten Verwaltungsgerichtes gewahrt bleibt.

Im Rahmen der Gesamtsicht ist daher anzunehmen, dass dem Arbeitsmarktservice bei einer entsprechenden Umsetzung auch ein erheblicher Mehraufwand beim Verfahren entsteht, da „externe“ Gerichte nicht in das EDV-System des AMS eingebun-



den sind und Verfahrensabläufe erster Instanz im Rahmen einer Stellungnahme oder Gegenschrift erst entsprechend aufbereitet werden müssen. Gleiches gilt für Aufwände, die mit der Vorbereitung sowie Teilnahme an Verhandlungen und Tagsatzungen entstehen und die auf Grund der zugunsten der Kunden und Kundinnen vorzunehmenden Zusatzüberprüfungen der Entscheidungen in den Landesgeschäftsstellen anfallen, die unumgänglich erscheinen, da es sich hier um die Auszahlung laufend Existenz sichernder Leistungen handelt.

Nicht näher quantifizierbar ist auch der Aufwand, der mit der „Beobachtung“ und dem laufenden Abgleich der Entscheidungen der „Außenstellen“ des Verwaltungsgerichts des Bundes entsteht. Daraus resultierend kann letztendlich auch nicht beurteilt werden, in wie vielen Fällen seitens des AMS (als Partei) eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes eingeleitet wird.

Trotz unmittelbarer „Entlastung“ der Landesgeschäftsstellen von der direkten Berufungsbearbeitung und -entscheidung ist daher davon auszugehen, dass im Bereich des Arbeitsmarktservice die „Änderungen im Instanzenzug“ nur mit einem höheren Personaleinsatz bewältigt werden können.

Zu Art. 130 und 132 neu B-VG:

Die Arbeitsinspektorate haben als Organpartei sowohl in Administrativverfahren als auch in Verwaltungsstrafverfahren das Recht der Berufung – einerseits gegen erstinstanzliche Bescheide in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren und andererseits gegen Straferkenntnisse, die wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ergehen (§§ 11 und 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. 27 - ArbIG).

Im Fall der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges und der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der einfache Gesetzgeber gehalten sein, diese Regelung im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 an die geänderte Verfassungsrechtssituation anzupassen, um das bewährte Berufungsrecht der Arbeitsinspektorate durch ein Beschwerderecht an die zu schaffenden Verwaltungsgerichte zu er-



setzen. Der vorgeschlagene Art. 132 Abs. 4 bietet hierfür eine verfassungsrechtliche Grundlage und wird daher idZ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Art. 130 Abs. 3 neu B-VG:

Gemäß der geltenden Verfahrensrechtslage hat die Berufungsbehörde grundsätzlich „in der Sache selbst zu entscheiden“ (§ 66 Abs. 4 AVG). Ausnahmen von dieser Regel bilden lediglich der Fall der Zurückweisung der Berufung und der Fall qualifizierter Mangelhaftigkeit des relevanten Sachverhaltes (d.h. dann, wenn eine mündliche Verhandlung unvermeidlich erscheint).

Nun soll nach dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 3 B-VG neu eine Pflicht der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in der Sache selbst dann bestehen, wenn der „maßgebliche Sachverhalt bereits feststeht“ oder „die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kosteneinsparung verbunden ist“.

Es wird zu bedenken gegeben, dass diese Regelung im Vergleich zur geltenden Rechtslage kassatorische Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wesentlich erleichtern würde. Das lässt erhebliche Verfahrensverzögerungen in zahlreichen Verwaltungsverfahren, darunter auch gewerbliche Betriebsanlagenverfahren erwarten.

Mit dem vorgeschlagenen Art. 130 Abs. 3 neu B-VG soll nun unmittelbar in der Verfassung eine Verfahrensbestimmung für die Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes geschaffen werden. Damit werden punktuelle Verwaltungsverfahrensbestimmungen in der Verfassung selbst geregelt, was dem bisherigen System fremd ist.

In der geltenden Fassung der Art. 129 a bis c B-VG (Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern und Unabhängiger Bundesasylsenat) sind keine Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren enthalten, sondern die Regelung des Verfahrens erfolgt durch einfaches Bundesgesetz.



Aus ho. Sicht sollten der bisherigen Systematik und Praxis entsprechend Reformen des Verwaltungsverfahrens nicht auf Verfassungsebene, sondern auf der Ebene der Verwaltungsverfahrensgesetze diskutiert werden.

Zu Art. 131 neu B-VG:

Arbeitnehmerschutzrecht als Teil des Kompetenztatbestandes „Arbeitsrecht“ wird zufolge Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden versehen. Dementsprechend werden die Arbeitsinspektorate in einigen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzrechts als Bescheid erlassende Behörden in erster Instanz tätig, wie z.B. bei Verfahren über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmer/innen nach dem ASchG oder bei Ausnahmen von Beschäftigungsverboten für Jugendliche nach dem KJBG. Nach geltender Rechtslage geht im Fall einer Berufung gegen einen Bescheid eines Arbeitsinspektorates der Instanzenzug an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Da nach dem vorliegenden Entwurf der administrative Instanzenzug abgeschafft werden soll, dürfte sodann gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate nur mehr Beschwerde an die Verwaltungsgerichte – und in diesem Fall gemäß Art. 131 Abs. 2 Z 1 offenbar grundsätzlich an das Verwaltungsgericht des Bundes - möglich sein.

Zu Art. 133 neu B-VG:

Hinsichtlich der beiden vorgeschlagenen Varianten betreffend die Anrufungsmöglichkeiten des VwGH ist Folgendes zu bemerken:

Aus Sicht des ho. Ressorts wäre die Variante 1 (direkte Anrufung des VwGH; Ablehnungsmodell) zu präferieren, da diese zumindest von der Systematik her dem aktuellen Verfassungsrecht entspricht und dieses Modell gegenüber dem Revisionsmodell der Variante 2 den Vorzug aufweist, dass die zweite Instanz nicht zusätzlich durch Revisionszulassungsverfahren belastet wird (da bei allfälliger Nichtzulassung der Revision erst recht wieder die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offensteht). Darüber hinaus erscheint das Modell eines Revisionsverfahrens, das aus dem zivilgerichtlichen Verfahren entlehnt und daher zum Verwaltungsverfahren vollkommen unterschiedlich ist, nicht geeignet, zu einer Verfahrensbeschleunigung bei-



zutragen, sondern belastet den Instanzenzug mit unnötigem Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen.

Bei beiden Varianten erscheint es allerdings bedenklich, dass das – schon derzeit weit reichende - Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes noch weiter ausgedehnt werden soll, indem die derzeit kumulativ notwendigen Ablehnungsgründe nunmehr alternativ vorgesehen sind. Damit wird in Kauf genommen, dass objektiv rechtswidrige Akte nicht aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden können, weil etwa die Strafe unterhalb einer Bagatellgrenze (die aus Sicht des Beschuldigten möglicherweise gar nicht geringfügig ist) bemessen wurde, selbst dann nicht, wenn die Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und von der Lösung eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Zu Art. 131 alt B-VG:

Der Entwurf lässt eine Regelung der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof vermissen. Art. 132 des Entwurfs regelt nur die Beschwerdelegitimation an die Verwaltungsgerichte („Gegen den *Bescheid einer Verwaltungsbehörde* kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer...“). § 133 des Entwurfs regelt die Zuständigkeit („Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit“) sowie das Ablehnungsrecht des VwGH hierüber. Eine dem derzeit geltenden Art. 131 B-VG entsprechende Regelung darüber, wer gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann, fehlt.

Es fehlt insbesondere eine dem derzeitigen Art. 131 Abs. 2 B-VG entsprechende Regelung, wonach die einfache Gesetzgebung Amtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den VwGH wegen Rechtswidrigkeit vorsehen kann. Der vorgesehene Art. 132 Abs. 4 des Entwurfes reicht nicht aus, da er sich wohl nur auf die in Art. 132 Abs. 1 bis 3 des Entwurfes behandelten Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden bezieht, die ja nur die derzeitigen Berufungen ersetzen. Es ist allerdings unabdingbar, dass der einfache Gesetzgeber auch in Zukunft Amtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an



den Verwaltungsgerichtshof vorsehen kann – wie nach geltender Rechtslage die in § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 normierte Amtsbeschwerde des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

II. Zu Art. 2 (Entwurf eines Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes):

Zu Art. 2, § 2 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2 Z 41

Gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen besteht kein Einwand; hinzuweisen ist lediglich darauf, dass die aktuelle Fassung des AKG „BGBl. I Nr. 4/2006“ lautet.

Zu Art. 2, § 5 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 2

Auch gegen diese Bestimmungen besteht kein Einwand; hinzuweisen ist darauf, dass die aktuelle Fassung des GBK/GAW-Gesetzes „BGBl. I Nr. 82/2005“ lautet.

Zu Art. 2, § 5 Abs. 2 Z 16

Diesbezüglich darf auf die ho. Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 und 2 neu B-VG verwiesen werden.

Zu Art. 2, § 7 Abs. 1 Z 35

Laut BGBl. Nr. 518/1975 und 203/1993 gelten als verfassungsändernd Art. 4 und Art. 14 des AETR, nicht hingegen der hier genannte Art. 12.

III. Schlussbemerkungen:

Die Stellungnahme wird unter einem elektronisch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.09.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

